



Antrag auf Wechsel in die neue Prüfungsordnung 2015 – Studiengang Master of Science (M.Sc.) Chemie / Chemistry

an den Masterprüfungsausschuss Chemie der Universität zu Köln

Hiermit beantrage ich

--	--	--

Name

Vorname

Matrikelnummer

Adresse

--

den unwiderruflichen Wechsel in die neue Prüfungsordnung 2015 zum Sommer - / Wintersemester

--

Mit diesem Antrag ist ein Studiengangwechsel (Quereinstieg) nicht möglich.

Im Rahmen meines Wechsels werden meine bisher erbrachten Leistungen entsprechend der studiengangsspezifischen Äquivalenztabelle anerkannt. Eventuelle Anerkennungsformulare füge ich diesem Antrag bei.

Mir ist bekannt, dass der Wechsel in die neue Prüfungsordnung 2015 verbindlich und unwiderruflich ist.

Ich habe mich vor der Stellung des Antrags ausreichend über die neue Prüfungsordnung und die Anrechnungsmodalitäten informiert. Beratungsangebote konnten von mir freiwillig wahrgenommen werden.

Weiterhin bestätige ich, dass ich die „Hinweise zum freiwilligen Wechsel in die Prüfungsordnung 2015“ sowie die „Fakultätsspezifischen Hinweise“ zur Kenntnis genommen habe.

--

Ort, Datum

--

Unterschrift

Hinweise zum freiwilligen Wechsel in die Prüfungsordnung 2015:

- Dieser Antrag (bestehend aus: dem unterschriebenen Antragsformular, dem/den unterschriebenen Anerkennungsformular/en und den unterschriebenen fakultätsspezifischen Hinweisen) muss bei der Studienkordinatorin eingereicht werden.
- Die Anerkennung kann ggf. auch negative Prüfungsleistungen (Fehlversuche) umfassen. Die Anerkennung von Fehlversuchen und anderen negativen Prüfungsleistungen richtet sich nach den fachspezifischen Regelungen (siehe hierzu die fakultäts- bzw. fachspezifischen Hinweise).
- Nach der Stellung des Antrags ist eine Prüfungsanmeldung nach der alten Prüfungsordnung **n i c h t** mehr möglich. Bereits angemeldete Prüfungen können noch abgelegt werden.
- Mit dem Wechsel der Prüfungsordnung ist der Wechsel in das neue Campus-Management-System KLIPS 2.0 verbunden.
- Der Wechsel in die Prüfungsordnung 2015 kann nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Fakultäts- bzw. fachspezifische Hinweise

Bei einem Wechsel in die neue Prüfungsordnung werden Fehlversuche, die nach der bisherigen Prüfungsordnung unternommen wurden, anerkannt, soweit bereits nach der bisherigen Prüfungsordnung eine Versuchsrestriktion bei den entsprechenden Prüfungsleistungen bestand. Bestand zuvor keine Versuchsrestriktion, gelten bisher erfolglos versuchte Prüfungsleistungen als nicht unternommen.

Hat ein/e Studierender/e im Rahmen der alten Prüfungsordnung eine versuchsbeschränkte Prüfung dreimal nicht bestanden und wurden ihm/ihr zum Erbringen dieser Prüfungsleistung gemäß der alten Prüfungsordnung drei weitere Versuche eingeräumt, so reduziert sich die Anzahl der gemäß § 20 (1) der neuen Prüfungsordnung von 2015 zu beantragenden zusätzlichen Prüfungsversuche um die Anzahl der im Rahmen der alten Prüfungsordnung verwendeten weiteren Prüfungsversuche.



Datum des Eingangs